

Satzung des Turn- und Sportvereins Waldtrudering e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 **Name**

Der Name des Vereins lautet: „Turn- und Sportverein Waldtrudering“. Der Verein ist Mitglied des BLSV

§ 2 **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in München 82, Rotkehlchenweg 2 - Waldtrudering - und ist am 01. März 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden (BKND 58 Nr 549NZ).

§ 3 **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung jeder Art zu geben und dadurch die geistigen und sittlichen Kräfte, insbesondere der Jugend, zu heben und zu fördern.

§ 4

Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen. Die Ausschaltung von bestimmten Personenkreisen, etwa aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so findet hiergegen kein Rechtsmittelverfahren statt.
- (4)** Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 **Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen**

- (1)** Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge (jeweils als Geldbeiträge) verpflichtet.

- (2)** Neben den Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3)** Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (4)** Einzelheiten über Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen des Vereins regelt die Gebührenordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss auf die aktuellen Bedürfnisse des Vereins angepasst. Eine Anpassung der Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 **Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Jugendvertreter passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, frhestens jedoch nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit möglich.
- (3)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht an das Mitglied zurückerstattet.
- (4)** Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§9 **Organe des Vereins**

- (1)** Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Abteilungsleitung
 - die Mitgliederversammlung

- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Organmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4) Die Vereinsämter insbesondere in Organen des Vereins sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten jedoch das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.
- (5) Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 und 4 gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand):
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Finanzvorstand
 - b) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Soweit und solange die Position bzw. Stelle des Geschäftsführers im Verein besetzt ist, hat dieser ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen und dabei ein Beratungsrecht.
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Finanzvorstand jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
 - (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Verschiedene Vorstandssämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
 - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Finanzordnung

geregelt werden. Der Vorstand hat den Vereinsausschuss regelmäßig über die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu informieren. Der Finanzvorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vorzutragen.

- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen. Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann der Vorstand alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Vereins berufen. Der Vorstand ist insbesondere für den Abschluss der Trainer- und Übungsleiterverträge zuständig.
- (7) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsposten besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 **Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- dem Vorstand (§ 10),
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Schriftführer,
 - dem Geschäftsführer, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist
 - dem Sportdirektor, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist,
 - dem Seniorenvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt,
 - dem Jugendvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt.

Personen, die der Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut, können als außerordentliche Mitglieder des Ausschusses durch den Ausschuss berufen werden.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 **Abteilungsleiter**

- (1) Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen. Die Führung der Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter übernommen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der

Amtsperiode aus, so wird die Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (2) Die Abteilungsleitung ist an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung gebunden. Verstößt ein Abteilungsleiter hiergegen, so kann der Betreffende vom Vorstand suspendiert und/oder seines Amtes enthoben werden. Gegebenenfalls setzt der Vorstand eine neue Abteilungsleitung für den Rest der Amtszeit ein.

§13 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne der Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfinden und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ebenso können Stimmrechte ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden, wenn der Vorstand dies für die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und durch Aushang in der Geschäftsstelle oder im Wege der schriftlichen Einberufung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (3) a) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
b) Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und § 15/1 (vorher § 18/7) ist nur mit Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder möglich und diese muss nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB).
c) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und

erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Abteilungsleiter, des Schriftführers, des Seniorenvertreters und des Jugendvertreters
 - c) Wahl des/der Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist dies der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand. Der Versammlungsleiter beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet der Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird durch den Vereinsausschuss ein kommissarischer Kassenprüfer gewählt, der die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode durchführt und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis berichtet.

- (3) Der Kassenprüfer darf keinem anderen Organ des Vereins das er prüft, angehören.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 **Gliederung des Vereins**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung diverser Sportarten.

Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen oder auflösen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 17 **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung in Textform seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen,
 - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Auszuschließende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss findet ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren nicht statt. Der Auszuschließende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Wird der

Ausschlussbeschluss durch das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

- (3) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 18 **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Rechtlich zulässige Aufwendungsersatz- und Vergütungsregelungen können in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 19 **Haftungsregelungen**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Die Regelungen des § 31a BGB zur Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern werden angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Organmitglieder und besonderen Vertreter haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.
- (3) Die Regelungen des § 31b BGB zur Haftung von Vereinsmitgliedern werden angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Vereinsmitglieder haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 20 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden und/oder aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, werden im Verein - unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften - personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Diese wird gegebenenfalls vom Vereinsausschuss auf die aktuellen Bedürfnisse bzw. Anforderungen angepasst. Eine

Anpassung der Datenschutzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Gebührenordnung des Turn- und Sportvereins Waldtrudering

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Leistungen verpflichtet. Diese gemäß § 5 der Satzung vorgesehene Gebührenordnung regelt die über § 6 der Satzung weiter gehenden Verpflichtungen der Mitglieder im Einzelnen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sämtliche Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden über das SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Girokonto eingezogen.
3. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und auch der Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.

§ 2 Beschlüsse und Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und Umlagen. Die festgesetzten Beträge werden grundsätzlich zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die vorbereitende Beschlussfassung über eine Anpassung der Beträge gemäß Satz 1 und gegebenenfalls deren abweichend erwünschte Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss.
2. Die Beschlussfassung über Erhebung, Höhe oder Anpassung von Abteilungsbeiträge insbesondere z.B. zur Deckung von Mehrausgaben einer Abteilung und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 3 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind unabhängig vom Datum des Vereinseintritts in voller Höhe zu leisten und werden nicht zurück erstattet.

Die einmaligen Aufnahmegebühren des Vereins betragen:

Mitgliedsform:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Aufnahmegebühr:

10,00 €

Erwachsene

20,00 €

Familien (drei oder mehr Personen)

25,00 €

§ 4 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge des Vereins betragen:

Beitragssart	Jahres- beitrag	zzgl. Förderbeitrag Neubau	Jahresbeitrag gesamt
Erwachsene (ab 18 Jahre)	252,00 €	84,00 €	336,00 €
Ermäßigte Kinder (ab 3 Jahre) und Jugendliche, Senioren (ab 65 Jahre), Schüler und Studenten, Menschen mit Handicap und passive Mitgliedschaft	168,00 €	84,00 €	252,00 €
Mutter (oder Vater) und Kind(er) (bis 4 J.)	336,00 €	84,00 €	420,00 €
Familie (ab 3 Personen im selben Haushalt)*	504,00 €	84,00 €	588,00 €

* Kinder in der Familienmitgliedschaft: Über das 17. Lebensjahr hinaus können Schüler und Studenten im Familienbeitrag bleiben, sofern ein aktueller Nachweis (Bescheinigung der Schule oder Immatrikulationsbescheinigung) dem Verein vorgelegt wird.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitrags- bzw. Mitgliedsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitrags- bzw. Mitgliedsformen.
5. Eine Beitragsanpassung auf Grund ermäßigter Beitrags- bzw. Mitgliedsformen (z.B. einer Altersregelung oder einer Familienzugehörigkeit) wird monatsgenau erfasst.
6. Erfolgt ein Vereinsbeitritt während des laufenden Kalenderjahrs, erfolgt die Beitragsberechnung monatsgenau inklusive des vollen Eintrittsmonats.
7. Für einzelne Abteilungen wird eine Saison- bzw. für Studenten eine Semestermitgliedschaft angeboten. Diese gilt für jeweils 6 Monate. Der Beitrag beträgt für Erwachsene ab 18 Jahren 25 € pro Monat, für Studenten 18 € pro Monat (gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung) sowie jeweils 7 € Förderbeitrag pro Monat für den Hallenneubau.

§ 5 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden derzeit in keiner Abteilung zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote wie insbesondere Kurse oder das Kinder-Ferienprogramm werden Kursgebühren (zeitlich befristete Angebote) und Gebühren individuell vom Geschäftsführer/Sportdirektor in Absprache mit dem Abteilungsleiter festgelegt. Berücksichtigt werden hierbei die Konkurrenzangebote, aber auch die intern be- und entstehenden Kosten. Regelmäßig werden unterschiedliche Gebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder (Kurskarte) erhoben. Die Kursgebühren sind für Nicht-Mitglieder regelmäßig höher.
2. Nicht-Mitglieder können an Einzelstunden der Abteilungen Fitness und Outdoor über den Erwerb einer 10er-Karte teilnehmen. Diese ist ab Ausstellungsdatum 3 Monate gültig. Die 10er-Karte ist vorab in der Geschäftsstelle zu erwerben und zusammen mit dem Personalausweis zum Abstempeln in jeder Einzelstunde vorzulegen. Der Preis kann je nach Trainingsstunde variieren.

§ 7 Beitragsbefreiungen

1. Nachfolgende Vereinsmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge nach § 4 dieser Gebührenordnung befreit (dies gilt nicht für Förderbeitrag Neubau):
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. gewählte Ehrenamtsträger (insb. 1. Vorstand, 2. Vorstand, Finanzvorstand, Schriftführer, Abteilungsleiter)
 - c. angestellte Mitarbeiter
 - d. über weitere Personen entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen durch Beschluss.
2. Die mit der Durchführung der Sportstunden betrauten Trainer, Übungsleiter und Helfer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit sofern sie mindestens 12 Trainingseinheiten (mind. 45 Minuten) pro Jahr für den Verein tätig sind.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2024.

Finanzordnung des Turn- und Sportvereins Waldtrudering

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan des Gesamtvereins aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins über das Folgejahr wird im Vereinsausschuss beraten und verabschiedet.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle ausgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird auf der Vereins-Homepage und durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Finanzkonten abgewickelt.
2. Der Finanzvorstand ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Vorbereitung des Haushaltsplans, Überwachung dessen Einhaltung, Verwaltung der Kasse, Überprüfung der Kostenabrechnungen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er hat die Möglichkeit, einzelne dieser Aufgaben an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins zu delegieren.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Sollten Abteilungsbeiträge erhoben werden, werden diese über die Finanzkonten verbucht.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Finanzkonten bzw. die Vereinsbuchhaltung verbucht.
4. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR 5.000,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-
 - dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von EUR 100.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 100.000,-
 - Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von EUR 500,- nicht überschreiten, bedürfen nur der Bewilligung durch den Finanzvorstand, darüber hinausgehende Beträge bedürfen zusätzlich der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Finanzvorstand ist im Übrigen berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen. Bei Verhinderung des Finanzvorstands ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen. Der Finanzvorstand kann weiteren haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins eine Ausgabenkompetenz bis zur Höhe von EUR 500,- pro Einzelfall erteilen.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Abteilungsleiter dürfen rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur nach Zustimmung durch den Vorstand eingehen. Diese muss schriftlich oder per Email erteilt worden sein.

§ 7 Spenden

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen und zu führen.

2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§ 10 Aufwendungsersatz und Vergütungsregelungen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf insbesondere keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. In diesem Sinne werden Aufwendungsersatz- und Vergütungsregelungen wie folgt geregelt:

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Finanzordnung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche und/oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins grundsätzlich keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Ausnahmen können vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach § 10 Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der gemäß § 12 Absatz (1) der Satzung gewählte Kassenprüfer überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt – im Falle des Vorliegens ordnungsgemäßer Buchführung und Kassengeschäfte für das geprüfte Geschäftsjahr - die Entlastung des Finanzvorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und/oder unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Finanzordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 07.07.2022 verabschiedet und tritt mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister in Kraft.